

AMTSBLATT

für den Landkreis Berchtesgadener Land
und die Städte, Märkte, Gemeinden und kommunalen Zweckverbände
im Landkreis

Herausgegeben vom Landratsamt – Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall
Zu beziehen unmittelbar beim Landratsamt

*In dieser Internetversion sind Namensnennungen natürlicher Personen incl. Anschrift aus datenschutzrechtlichen Gründen unkenntlich gemacht. Der Volltext kann unter der E-Mailadresse amtsblatt@lra-bgl.de angefordert werden.

Amtsblatt Nr. 33 vom 14. August 2012

Bek. Nr.

Stadt Bad Reichenhall

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)
Änderung des Flächennutzungsplanes und Änderung des Bebauungsplanes
Marzoll Nr. 8 „Am Heimfeld“ für die Grundstücke Fl. Nr. 415/6, 415/7, 415/8,
415/9, 415/10 Gemarkung Marzoll unter Einbeziehung der Grundstücke
Fl. Nr. 415/2 (Teilfläche), 415/11, 415/12 und 413 Gemarkung Marzoll
Aufstellungsbeschluss mit gleichzeitiger frühzeitiger Beteiligung der Öffentlichkeit
gemäß § 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 1 BauGB 1

Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG)
Bekanntmachung über eine ergänzende Widmung
der als Ortsstraße gewidmeten Riedelstraße 2

Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG)
Bekanntmachung über eine ergänzende Widmung des
als Ortsstraße gewidmeten Abschnitts der Poststraße 3

Stadt Freilassing

Ortsrecht der Stadt Freilassing
Fünfte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von
Gebühren für die Benutzung der Kindergärten der Stadt Freilassing
(Kindergarten-Gebührensatzung); Vom 7. August 2012 4

Stadt Laufen

2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 25 „Sportplatz“;
Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses und öffentliche Auslegung
(§ 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch – BauGB) 5

2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 29 „Hauspoint“;
ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses
gem. § 10 Abs. 3 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) – Inkrafttreten 6

Markt Teisendorf

Bekanntmachung der Marktgemeinde Teisendorf über die Umstufung der
Gemeindeverbindungsstraße „Straße von der B 304 nach Moosleiten zur Ortsstraße
gem. Art. 7 Abs. 1 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz – BayStrWG – 7

Bekanntmachung der Marktgemeinde Teisendorf
über die Umstufung einer Teilstrecke der Gemeinde-
verbindungsstraße „Straße von Erlach nach Unterstetten“,
Fl. Nr. 824/2 Tfl. Gemarkung Rückstetten zur Ortsstraße
gem. Art. 7 Abs. 1 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz – BayStrWG – 8

Bekanntmachung der Marktgemeinde Teisendorf über die Widmung
der bestehenden Erschließungsstraße zu Anwesen Moosleiten 16,
Fl. Nr. 2698/3 Tfl. Gemarkung Weildorf zur Ortsstraße,
Art. 6 Abs. 1 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz – BayStrWG – 9

Gemeinde Ainring

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Aufstellung des Bebauungsplanes „Lattenbergstraße“ zur Errichtung
von 25 Wohnhäusern im Bereich des Dorfes Feldkirchen
Bekanntmachung über die erneute öffentliche Auslegung der Planung
gemäß § 4a Abs. 3 Baugesetzbuch -BauGB- 10

Gemeinde Bischofswiesen

Änderungsverfahren des Bebauungsplans Nr. 23
„Panorama-Park“ (8. Änderung) der Gemeinde Bischofswiesen
im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB,

Änderung von Sondergebiet „Tennis“ in Sondergebiet „Fachmarktzentrum“ und ein eingeschränktes Gewerbegebiet; Beteiligung der Bürger gemäß § 3 Abs. 2 BauGB	11
Gemeinde Saaldorf-Surheim	
Vollzug des § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB); 4. Änderung des Bebauungsplanes „Helfau II“ in Surheim, Gemeinde Saaldorf-Surheim	12
Vollzug des § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB); 1. Änderung des Bebauungsplanes „Helfau IV“ in Surheim, Gemeinde Saaldorf-Surheim	13
Abwasserzweckverband Saalachtal	
Haushaltssatzung des Abwasserzweckverband Saalachtal für das Jahr 2012	14

Bek. Nr. 1

Stadt Bad Reichenhall

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB) Änderung des Flächennutzungsplanes und Änderung des Bebauungsplanes Marzoll Nr. 8 „Am Heimfeld“ für die Grundstücke Fl. Nr. 415/6, 415/7, 415/8, 415/9, 415/10 Gemarkung Marzoll unter Einbeziehung der Grundstücke Fl. Nr. 415/2 (Teilfläche), 415/11, 415/12 und 413 Gemarkung Marzoll Aufstellungsbeschluss mit gleichzeitiger frühzeitiger Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 1 BauGB

Der Stadtrat Bad Reichenhall hat in seiner Sitzung am 27.7.2011 beschlossen, den Bebauungsplan Marzoll Nr. 8 „Am Heimfeld“ für die Grundstücke Fl. Nr. 415/6, 415/7, 415/8, 415/9 und 415/10 Gemarkung Marzoll unter Einbeziehung der Grundstücke Fl. Nr. 415/2 (Teilfläche) und 413 Gemarkung Marzoll und parallel den Flächennutzungsplan zu ändern. Aus dem Grundstück Fl. Nr. 415/2 Gemarkung Marzoll wurden in der Zwischenzeit durch Teilung die neuen Grundstücke Fl. Nr. 415/11 und 415/12 Gemarkung Marzoll gebildet. Der Flächennutzungsplan stellt für die betroffenen Grundstücke derzeit zum Teil ein Dorfgebiet, zum Teil landwirtschaftliche Fläche dar.

Ziel und Zweck der Planung ist die Schaffung der bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Abrundung der bestehenden Siedlungsstruktur und für eine geregelte Nachverdichtung mit Wohnnutzung.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB besteht für jedermann in der Zeit vom

16. August 2012 bis 17. September 2012

Gelegenheit im Neuen Verwaltungsgebäude der Stadt Bad Reichenhall, Rathausplatz 8, Bad Reichenhall, I. Stock, Zimmer 211 während der allgemeinen Dienststunden Auskunft über Inhalt, Zweck und Auswirkungen der vorgesehenen Planung zu erhalten. Gleichzeitig besteht Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung der Planung mit den Bediensteten des Stadtbauamtes Bad Reichenhall.

Gegenstand der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sind:

- Entwurf des Bebauungsplanes vom 11.7.2012,
- Begründung einschließlich Umweltbericht zum Bebauungsplan vom 11.7.2012
- Entwurf des Änderungsplanes zum Flächennutzungsplan vom 11.7.2012,
- Begründung einschließlich Umweltbericht zur Flächennutzungsplanänderung vom 11.7.2012

Bad Reichenhall, den 7. August 2012
Stadt Bad Reichenhall

Addinger, Zweiter Bürgermeister

Bek. Nr. 2

Stadt Bad Reichenhall

Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) Bekanntmachung über eine ergänzende Widmung der als Ortsstraße gewidmeten Riedelstraße

Der Hauptausschuss der Stadt Bad Reichenhall hat in seiner Sitzung am 24.5.2012 beschlossen, die als Ortsstraße gewidmete Riedelstraße im Bereich des Wendekreises (Höhe Westeingang Klinik Bad Reichenhall) um eine Teilfläche auf dem Flurstück Fl. Nr. 641 der Gemarkung Bad Reichenhall zu erweitern. Die zu widmende Fläche hat eine Größe von ca. 21 m². Anfangs- und Endpunkt der Riedelstraße werden von der Erweiterung nicht berührt.

Träger der Straßenbaulast ist die Stadt Bad Reichenhall.

Die Widmungsverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Widmungsunterlagen können während der üblichen Geschäftszeiten bei der Stadt Bad Reichenhall, Neues Rathaus, Rathausplatz 8, Stadtbauamt, Zimmer 211, eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43 in 80005 München, Hausanschrift: Bayerstraße 30 in 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den

Kläger, den Beklagten (Stadt Bad Reichenhall) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.6.2007 (GVBl Nr. 13/2007, S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Bauordnungsrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 1.7.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Bad Reichenhall, den 8. August 2012
Stadt Bad Reichenhall

Adldinger, Zweiter Bürgermeister

Bek. Nr. 3

Stadt Bad Reichenhall

**Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG)
Bekanntmachung über eine ergänzende Widmung des
als Ortsstraße gewidmeten Abschnitts der Poststraße**

Der Hauptausschuss der Stadt Bad Reichenhall hat in seiner Sitzung am 24.5.2012 beschlossen, den als Ortsstraße gewidmeten Abschnitt der Poststraße entlang des Gebäudes Kaiserplatz 1 um eine Teilfläche auf dem Flurstück Fl. Nr. 444 der Gemarkung Bad Reichenhall zu erweitern. Die zu widmende Fläche hat eine Größe von ca. 122 m². Anfangs- und Endpunkt der Poststraße werden von der Erweiterung nicht berührt.

Träger der Straßenbaulast ist die Stadt Bad Reichenhall.

Die Widmungsverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Widmungsunterlagen können während der üblichen Geschäftszeiten bei der Stadt Bad Reichenhall, Neues Rathaus, Rathausplatz 8, Stadtbauamt, Zimmer 211, eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43 in 80005 München, Hausanschrift: Bayerstraße 30 in 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Bad Reichenhall) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.6.2007 (GVBl Nr. 13/2007, S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Bauordnungsrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 1.7.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Bad Reichenhall, den 8. August 2012
Stadt Bad Reichenhall

Adldinger, Zweiter Bürgermeister

Bek. Nr. 4

Stadt Freilassing

**Ortsrecht der Stadt Freilassing
Fünfte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von
Gebühren für die Benutzung der Kindergärten der Stadt Freilassing
(Kindergarten-Gebührensatzung)
Vom 7. August 2012**

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Stadt Freilassing folgende

S a t z u n g

§ 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindergärten der Stadt Freilassing (Kindergarten-Gebührensatzung) vom 20.2.2006, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Berchtesgadener Land Nr. 9 vom 28.2.2006, Bek.-Nr. 4, zuletzt geändert durch Satzung vom 15.5.2012, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Berchtesgadener Land Nr. 21 vom 22.5.2012, Bek.-Nr. 4, wird wie folgt geändert:

§ 5 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Die Gebühr nach Abs. 1 reduziert sich für Kinder in dem Kindergartenjahr, welches der Schulpflicht nach Art. 37 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen vorausgeht, nach Maßgabe und Höhe des vom Freistaat Bayern zur Verfügung gestellten Zuschusses. Für Kinder, die vorzeitig eingeschult werden und den Zuschuss deshalb nicht in Anspruch nehmen konnten, besteht kein rückwirkender Anspruch auf Reduzierung der Gebühr. Für Kinder, die vom Schulbesuch zurückgestellt werden, wird die staatliche Zuschussleistung ausgesetzt. Die Gebühr ist ab diesem Zeitpunkt wieder in voller Höhe zu leisten. Ist die Gebühr nach Abs. 1 niedriger als die staatliche Zuschussleistung, besteht für die Eltern kein Anspruch auf Zahlungsausgleich.“

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. September 2012 in Kraft.

Freilassing, den 7. August 2012
Stadt Freilassing

Josef Flatscher, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 5

Stadt Laufen

2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 25 „Sportplatz“; Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses und öffentliche Auslegung (§ 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch – BauGB)

Der Stadtrat von Laufen hat in seiner Sitzung am 31.7.2012 beschlossen, den qualifizierten Bebauungsplan Nr. 25 „Sportplatz“ im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB zu ändern.

Die Änderung betrifft die Schaffung von 2 Parzellen für Nebengebäude (Tribüne und Lagergaragen), die Umbezeichnung von Tennisplätzen in Sport- und Spielfläche sowie von öffentlicher Grünfläche in Sport- und Spielfläche. Des Weiteren wird ein bestehender Trafo des Energieversorgers in die Plandarstellung übernommen.

Der hierzu ausgearbeitete Planentwurf mit Satzung und Begründung i. d. F. vom 16.7.2012 kann in der Zeit vom

22. August 2012 bis 24. September 2012

im Rathaus der Stadt Laufen, Rathausplatz 1, Zimmer Nr. 1.02, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden. Auf Wunsch wird die Planung erläutert. Gleichzeitig können Einwendungen oder Anregungen vorgebracht werden.

Laufen, den 9. August 2012
Stadt Laufen

Hans Feil, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 6

Stadt Laufen

2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 29 „Hauspoint“; ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gem. § 10 Abs. 3 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) - Inkrafttreten

Der Stadtrat von Laufen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 31.7.2012 die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 29 „Hauspoint“ i. d. F. des Ingenieurbüros für Städtebau und Umweltplanung Dipl.-Ing. **XXX***, **XXX***, vom 24.4.2012 mit Begründung und Umweltbericht mit redaktionellen Änderungen gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Der Änderungsplan wird mit Begründung und Umweltbericht ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Rathaus der Stadt Laufen, Rathausplatz 1, während der allgemeinen Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht bereit gehalten; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Gem. § 10 Absatz 3 Satz 4 BauGB tritt die Bebauungsplanänderung mit Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Berchtesgadener Land in Kraft.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Satz 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres ab dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Laufen geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründet, ist jeweils darzulegen.

Entschädigungsberechtigte können Schadenersatz gem. § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile entstanden sind. Die Fälligkeit des Anspruches kann durch schriftlichen Antrag beim Entschädigungspflichtigen herbeigeführt werden. Der Anspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile entstanden sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 4 BauGB).

Laufen, den 8. August 2012
Stadt Laufen

Hans Feil, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 7

Markt Teisendorf

Bekanntmachung der Marktgemeinde Teisendorf über die Umstufung der Gemeindeverbindungsstraße „Straße von der B 304 nach Moosleiten zur Ortsstraße gem. Art. 7 Abs. 1 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz – BayStrWG –

Die im Markt Teisendorf, Landkreis Berchtesgadener Land, Regierungsbezirk Oberbayern gewidmete Gemeindeverbindungsstraße „Straße von der B 304 nach Moosleiten“ wird mit Wirkung vom 1.1.2013 zur Ortsstraße umgestuft.

Die umzustufende Strecke beginnt bei der Einmündung in die B 304 (km 0.000) und endet an der Ostgrenze des Wegegrundstücks Fl. Nr. 2698 Gemarkung Weildorf.

Bisheriger und künftiger Träger der Straßenbaulast ist der Markt Teisendorf (Art. 47 BayStrWG).

Die Verfügung und Rechtsbehelfsbelehrung kann während der normalen Öffnungszeiten beim Markt Teisendorf, Poststraße 14, 83317 Teisendorf, Zimmer Nr. 206 (Tel. 08666/9889-0) eingesehen werden.

Teisendorf, den 6. August 2012
Markt Teisendorf

Schießl, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 8

Markt Teisendorf

Bekanntmachung der Marktgemeinde Teisendorf über die Umstufung einer Teilstrecke der Gemeindeverbindungsstraße „Straße von Erlach nach Unterstetten“, Fl. Nr. 824/2 Tfl. Gemarkung Rückstetten zur Ortsstraße gem. Art. 7 Abs. 1 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz – BayStrWG –

Die im Markt Teisendorf, Landkreis Berchtesgadener Land, Regierungsbezirk Oberbayern gewidmete Gemeindeverbindungsstraße „Straße von Erlach nach Unterstetten“, Fl. Nr. 824/2 Tfl. Gemarkung Rückstetten wird mit Wirkung vom 1.1.2013 zur Ortsstraße umgestuft.

Die umzustufende Teilstrecke beginnt bei der südlichen Zufahrt zum Anwesen Unterstetten 3 (km 0.235) und endet bei der Einmündung in die BGL 12 (km 0.367).

Bisheriger und künftiger Träger der Straßenbaulast ist der Markt Teisendorf (Art. 47 BayStrWG).

Die Verfügung und Rechtsbehelfsbelehrung kann während der normalen Öffnungszeiten beim Markt Teisendorf, Poststraße 14, 83317 Teisendorf, Zimmer Nr. 206 (Tel. 08666/9889-0) eingesehen werden.

Teisendorf, den 6. August 2012
Markt Teisendorf

Schießl, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 9

Markt Teisendorf

Bekanntmachung der Marktgemeinde Teisendorf über die Widmung der bestehenden Erschließungsstraße zu Anwesen Moosleiten 16, Fl. Nr. 2698/3 Tfl. Gemarkung Weildorf zur Ortsstraße, Art. 6 Abs. 1 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz – BayStrWG –

Die im Markt Teisendorf, Landkreis Berchtesgadener Land, Regierungsbezirk Oberbayern, bestehende Erschließungsstraße zu Anwesen Moosleiten 16 wird mit Wirkung vom 1.1.2013 zur Ortsstraße gewidmet.

Die zu widmende Teilstrecke, Fl. Nr. 2698/3 Gemarkung Weildorf beginnt bei der Ostgrenze des Wegegrundstücks Fl. Nr. 2698 Gemarkung Weildorf und endet bei der Südostecke des Grundstücks Fl. Nr. 2698/3 Gemarkung Weildorf. Die zu widmende Teilstrecke hat eine Länge von km 0.082. Die neu gewidmete Strecke wird Bestandteil der Ortsstraße „Straße von der B 304 nach Moosleiten“.

Künftiger Straßenbaulastträger ist der Markt Teisendorf (Art. 47 BayStrWG).

Die Verfügung und Rechtsbehelfsbelehrung kann während der allgemeinen Dienststunden beim Markt Teisendorf, Poststraße 14, 83317 Teisendorf, Zimmer Nr. 206 (Tel. 08666/9889-0) eingesehen werden.

Teisendorf, den 6. August 2012
Markt Teisendorf

Schießl, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 10

Gemeinde Ainring

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Aufstellung des Bebauungsplanes „Lattenbergstraße“ zur Errichtung von 25 Wohnhäusern im Bereich des Dorfes Feldkirchen Bekanntmachung über die erneute öffentliche Auslegung der Planung gemäß § 4a Abs. 3 Baugesetzbuch -BauGB-

Der Gemeinderat der Gemeinde Ainring hat am 30.11.2010 die Aufstellung des Bebauungsplanes „Lattenbergstraße“ beschlossen. Die Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB fand in der Zeit vom 10.5.2012 bis 11.6.2012 statt. Da der Bebauungsplanentwurf nach dieser Beteiligung geändert wurde, hat der Gemeinderat der Gemeinde Ainring am 17.7.2012 beschlossen, zu den Änderungspunkten eine erneute, verkürzte Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden durchzuführen.

Die wesentlichen Änderungen gegenüber der zuletzt ausgelegten Fassung vom 24.4.2012 betreffen:

- Zur besseren Übersicht wird der Bebauungsplan in den Maßstab 1:500 geändert. Zugleich die Abstände der Baugrenzen und des gesamten Straßenraumes bemaßt, sowie ein weiterer, erläuternder Schnitt miteingefügt. Eine parzellenbezogene Baubroschüre wird als Bestandteil der Begründung zum besseren Verständnis mit aufgenommen.
- Unklarheiten bezüglich Vollgeschoss, Grundfläche und OK-Bezugshöhe werden im Planteil, den textlichen Festsetzungen und der Begründung aufeinander abgestimmt.
- Die Schema-Schnitte und -Ansichten der Lärmschutzeinrichtung (Wall-Wand-Kombination) werden entsprechend der gewählten Variante und den tatsächlichen Höhen angepasst.
- Das Lärmschutzgutachten wurde bezüglich der Planänderungen (Baugrenzen, Gebäudestellungen), des Vereinsheimes, des eingeschränkten Gewerbegebietes "Erweiterung Feldkirchener Feld" und der Gumpinger Straße ergänzend untersucht und in die Planung mitaufgenommen:
Im Gebäude der Parzelle 12 darf das DG nicht mit schutzbedürftigen Räumen analog zu Parz. 13 und 18 ausgebaut werden.
Für Parzelle 24 und 25 wird die Empfehlung zum Lärmpegelbereich IV in die Hinweise mit aufgenommen.

Der geänderte Entwurf des Bebauungsplanes „Lattenbergstraße“ in der Fassung vom 17.7.2012 mit Begründung und Umweltbericht und den wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen liegt hierzu in der Zeit vom

22. August 2012 bis 13. September 2012

im Rathaus Ainring in Mitterfelden, Salzburger Str. 48, 83404 Ainring, 1. Obergeschoss, Zimmer-Nr. 105 und 106 während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus und kann dort eingesehen werden.

Während der Auslegungszeit können von jedermann Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Mitterfelden, den 10. August 2012
Gemeinde Ainring

Johann Eschlberger, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 11

Gemeinde Bischofswiesen

Änderungsverfahren des Bebauungsplans Nr. 23 „Panorama-Park“ (8. Änderung) der Gemeinde Bischofswiesen im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB, Änderung von Sondergebiet „Tennis“ in Sondergebiet „Fachmarktzentrum“ und ein eingeschränktes Gewerbegebiet; Beteiligung der Bürger gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Gemeinderat hat am 17.1.2012 die 8. Änderung für eine Teilfläche des Bebauungsplanes Nr. 23 vom Sondergebiet Tennis in Sondergebiet „Fachmarktzentrum“ und ein eingeschränktes Gewerbegebiet beschlossen. Mit der Änderung sollen die Ansiedlung eines Lebensmittel-Discounters und eines Fachmarkts ermöglicht werden. Der Geltungsbereich der Änderung umfasst die Fl. Nrn. 834, 834/1, 834/2, 834/4 und 834/5. Auf dem betroffenen Gelände befinden sich bisher das Einkaufszentrum Panorama-Park, ein Hotel sowie die Tennishallen und Tennisplätze und ist wie folgt umgrenzt:

- im Norden und Nordwesten durch das Flurstück Nr. 836 der Gemarkung Bischofswiesen
- im Westen und Südwesten durch das Flurstück Nr. 833 der Gemarkung Bischofswiesen

- im restlichen Bereich durch die Bundesstraße B 20 „Reichenhaller Straße“

Von einer Umweltprüfung wird abgesehen.

Für das Änderungsverfahren wird die Beteiligung der Bürger gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) durchgeführt.

Der Änderungsentwurf, die Begründung, die Grünordnungsplanung und die Schalltechnische Untersuchung können vom

22. August 2012 bis 24. September 2012

im Rathaus Bischofswiesen, Zimmer 15, während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden. Anregungen und Einwendungen zur beabsichtigten Änderung des Bebauungsplanes können schriftlich oder zur Niederschrift erklärt werden.

Bischofswiesen, den 9. August 2012
Gemeinde Bischofswiesen

Toni Altkofer, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 12

Gemeinde Saaldorf-Surheim

**Vollzug des § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB);
4. Änderung des Bebauungsplanes „Helfau II“ in Surheim, Gemeinde Saaldorf-Surheim**

Mit Beschluss vom 7.8.2012 hat der Bau- und Umweltausschuss der Gemeinde Saaldorf-Surheim die 4. Änderung des Bebauungsplanes „Helfau II“ in Surheim als Satzung beschlossen. Grundlage ist die Planfassung vom 12.6.2012 des Arch. **XXX*** aus **XXX***.

Die Satzung zur 4. Änderung des Bebauungsplanes „Helfau II“ und die dazugehörige Planzeichnung mit Begründung liegen ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Rathaus der Gemeinde Saaldorf-Surheim, Moosweg 2, 83416 Saaldorf, Zimmer Nr. 10 zur Einsichtnahme während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus und können dort eingesehen werden. Die Bebauungsplanänderung wird mit der Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB rechtsverbindlich.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 Abs. 1 Nr. 1 BauGB die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen von Satzungen nach dem BauGB unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten der Satzung schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Veröffentlichung verletzt worden sind.

Ebenso ist ein etwaiger Mangel der Abwägung gem. § 215 Abs. 1 Nr. 2 BauGB unbeachtlich, wenn er nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen (§ 215 Abs. 2 BauGB).

Außerdem können Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn in den §§ 39 bis 44 BauGB bezeichnete Vermögensnachteile entstanden sind. Die Fälligkeit des Anspruchs entsteht durch schriftlichen Antrag beim Entschädigungspflichtigen. Der Anspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile entstanden sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 4 BauGB).

Saaldorf, den 9. August 2012
Gemeinde Saaldorf-Surheim

Singhartinger, Zweiter Bürgermeister

Bek. Nr. 13

Gemeinde Saaldorf-Surheim

**Vollzug des § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB);
1. Änderung des Bebauungsplanes „Helfau IV“ in Surheim, Gemeinde Saaldorf-Surheim**

Mit Beschluss vom 7.8.2012 hat der Bau- und Umweltausschuss der Gemeinde Saaldorf-Surheim die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Helfau IV“ in Surheim als Satzung beschlossen. Grundlage ist die Planfassung vom 20.2.2012 des Ing.-Büros S.A.K aus Traunstein.

Die Satzung zur 1. Änderung des Bebauungsplanes „Helfau IV“ und die dazugehörige Planzeichnung mit Begründung liegen ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Rathaus der Gemeinde Saaldorf-Surheim, Moosweg 2, 83416 Saaldorf, Zimmer Nr. 10 zur Einsichtnahme während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus und können dort eingesehen werden. Die Bebauungsplanänderung wird mit der Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB rechtsverbindlich.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 Abs. 1 Nr. 1 BauGB die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen von Satzungen nach dem BauGB unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten der Satzung schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Veröffentlichung verletzt worden sind.

Ebenso ist ein etwaiger Mangel der Abwägung gem. § 215 Abs. 1 Nr. 2 BauGB unbeachtlich, wenn er nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen (§ 215 Abs. 2 BauGB).

Außerdem können Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn in den §§ 39 bis 44 BauGB bezeichnete Vermögensnachteile entstanden sind. Die Fälligkeit des Anspruchs entsteht durch schriftlichen Antrag beim Entschädigungspflichtigen. Der Anspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile entstanden sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 4 BauGB).

Saaldorf, den 9. August 2012
Gemeinde Saaldorf-Surheim

Singhartinger, Zweiter Bürgermeister

Bek. Nr. 14

Abwasserzweckverband Saalachtal

Haushaltssatzung des Abwasserzweckverband "Saalachtal" Landkreis Berchtesgadener Land für das Jahr 2012

Aufgrund des § 21 der Verbandssatzung und der Art. 35 Abs. 2 Nr. 3 und Art. 41 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art 63 ff der Gemeindeordnung erlässt der Abwasserzweckverband folgende Haushaltssatzung:

I. § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit 634.600,00 €

und

im **Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit 193.500,00 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen im Verwaltungshaushalt nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Zweckverbandes umgelegt werden soll (Verwaltungsumlage), wird im Haushaltsjahr 2012 auf 581.000,00 € festgesetzt (Umlagesoll).

Für die Bemessung der Umlage wird der Beschluss des AZV vom 25.7.2005 (TOP 8a + b) und 7.4.2003 (TOP 3a +b) ab dem Haushaltsjahr 2003 ff) herangezogen (Bemessungsgrundlagen).

Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen im Vermögenshaushalt nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Zweckverbandes umgelegt werden soll (Investitionsumlage) wird im Haushaltsjahr 2012 auf 193.500,00 € festgesetzt (Umlagesoll). Für die Bemessung der Umlage wird der Beschluss des AZV vom 25.7.2005 (TOP 8c) und 7.4.2003 (TOP 3b) (ab dem Haushaltsjahr 2003 ff) herangezogen.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 100.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen, die sich auf die Einnahmen und Ausgaben und den Stellenplan beziehen werden nicht aufgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2012 in Kraft.

Piding, den 26. Juli 2012
Abwasserzweckverband Saalachtal

Hannes Holzner, Erster Verbandsvorsitzender

II.

Der Haushaltsplan liegt ab dem Tag der Veröffentlichung der Haushaltssatzung eine Woche lang im Rathaus der Gemeinde Piding öffentlich während der allgemeinen Dienststunden zur Einsicht auf (Art. 63 Abs. 3 GO).